

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Dirk Mücher
	Telefon (0202)	563 5542
	Fax (0202)	563 8049
	E-Mail	dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.11.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3501/04/1 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.12.2004	Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing	Empfehlung/Anhörung
13.12.2004	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
15.12.2004	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.12.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Landschaftsplan Wuppertal-West Ergänzungen des Beitrittsbeschlusses		

Grund der Vorlage

Aufgrund eines Informationsgespräches mit Vertretern der Landwirtschaft wurde eine Ergänzung der Drucksache VO/3501/04 erforderlich.

Beschlussvorschlag

Den Auflagen und der Überprüfungsaufforderung durch die Bezirksregierung wird gem. den geänderten Stellungnahmen der Verwaltung beigetreten.

Unterschrift

Begründung

Am 25.11.2004 hat ein Gespräch mit Vertretern der Landwirtschaft (Landwirte, Landwirtschaftskammer, Rheinischer Landwirtschaftsverband) stattgefunden, bei dem die Inhalte der Genehmigungsverfügungen zu den Landschaftsplänen und die Inhalte der entsprechenden Ratsvorlagen diskutiert wurden.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist die von der Verwaltung vorgeschlagene Behandlung der Punkte 4 und 12 der Auflagen nicht tragbar. Außerdem soll die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt b) der Überprüfungen ergänzt werden.

Aus diesem Grund erfolgt eine Neuformulierung der Stellungnahme der Stadt zu diesen drei Punkten.

Zu Punkt 4. der Auflagen:

4. Die im Katalog der Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete unter Buchstabe C formulierten Ausnahmeregelungen für das Verbot A 1 (Bauverbot) sind ersatzlos zu streichen.

In einem Gespräch am 10.11.2004 wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf zugesagt, dass die Ausnahmeregelung für bestimmte privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben angewendet werden kann, soweit ihre betriebswirtschaftliche Notwendigkeit von der Landwirtschaftskammer bestätigt wird. Das Vorhaben muss für den Fortbestand des Betriebes erforderlich sein und eine Verwirklichung des Vorhabens in dem Landschaftsschutzgebiet, das den Hof umgibt, darf nicht möglich sein. Die Ausnahmeregelung gilt nur für mögliche Bauflächen, die im zwischen der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmten Hofstellenkataster dargestellt sind. Die im Hofstellenkataster aufgeführten möglichen Bauflächen stehen dem Schutzzweck der Naturschutzgebiete nicht entgegen.

Zu Punkt 12. der Auflagen:

12. Die im Kapitel „Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“ unter Buchstabe B formulierte Unberührtheitsklausel für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung (Ziff. 1) ist durch den Passus „In der bisherigen Art und..“ und diejenigen für die forstwirtschaftliche Bodennutzung (Ziff. 2) durch den Passus „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ zu ergänzen.

Der Forderung der Bezirksregierung, die Unberührtheitsklausel in Naturschutzgebieten für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung durch den Passus „in der bisherigen Art und..“ zu ergänzen, wird gefolgt. Darüber hinaus wird das Verbot um folgende Erläuterung ergänzt: Der technische Fortschritt in der Landwirtschaft wird durch dieses Verbot nicht eingeschränkt. Darüber hinaus wird auf die vom Rat der Stadt Wuppertal am 29.03.2004 beschlossenen Leitlinien zur Wuppertaler Landschaftsplanung hingewiesen.

Für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung wird die Ergänzung um den Passus „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ zugesagt.

Zu Punkt a) – der Überprüfungen:

a) Die im Kapitel „Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete“ formulierte Erläuterung zur Unberührtheitsklausel Nr. 5 stellt die Neuanlage von Drainagen frei, sofern sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Da auch die Anlagen genehmigungsfreier Drainagen in der Regel zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen, ist die o.g. Regelung nicht geeignet, den Status quo von Natur und Landschaft in den Landschaftsschutzgebieten sicherzustellen.

Die Bezirksregierung bittet diesbezüglich um entsprechende Überprüfung und Ergänzung.

Im Landschaftsplan Wuppertal-West wird die Erläuterung zur Unberührtheitsklausel, Nr.5 gestrichen. Der Unterhalt und die Instandhaltung bestehender Drainagen ist gem. den Erläuterungen zu Verbot Nr. 12 des Landschaftsplanes Wuppertal-West „den Grundwasserspiegel zu verändern, sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen“ im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung möglich.

Anlagen

1. Beantwortung der Fragen aus dem Umweltausschuss vom 23.11.2004.
2. Ergebnisse der Besprechung am 25.11.2004 zum Thema Landschaftsplanung mit den Vertretern der Landwirtschaft.